

# Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Qualitätsbericht
<b>Titel:</b>	Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung
<b>Stand:</b>	21.12.2017
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Agnes Dundler, Thomas Frank Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de">Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-9447, -5222
<b>Fax:</b>	0911 179-1383

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Nürnberg, Dezember 2017
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	7
1.1. Grundgesamtheit.....	7
1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten).....	8
1.3. Räumliche Abdeckung.....	9
1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	9
1.5. Periodizität.....	10
1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen.....	10
1.7. Geheimhaltung.....	10
1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften.....	10
1.7.2. Geheimhaltungsverfahren.....	11
1.8. Qualitätsmanagement.....	12
1.8.1. Qualitätssicherung.....	12
1.8.2. Qualitätsbewertung.....	13
2 Inhalte und Nutzerbedarf.....	13
2.1. Inhalte der Statistik.....	13
2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	13
2.1.2. Klassifikationssysteme.....	16
2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen.....	16
2.2. Nutzerbedarf.....	20
2.3. Nutzerkonsultation.....	20
3 Methodik.....	21
3.1. Konzept der Datengewinnung.....	21
3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	21
3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	21
3.4. Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren.....	22
3.5. Beantwortungsaufwand.....	23
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	23
4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	23
4.2. Stichprobenbedingte Fehler.....	23
4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	24
4.4. Revisionen.....	25
4.4.1. Revisionsgrundsätze.....	25
4.4.2. Revisionsverfahren.....	25
4.4.3. Revisionsanalysen.....	25
5 Aktualität und Pünktlichkeit.....	26
5.1. Aktualität.....	26
5.2. Pünktlichkeit.....	26
6 Vergleichbarkeit.....	26
6.1. Räumliche Vergleichbarkeit.....	26

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit .....	27
7 Kohärenz .....	28
7.1. Statistikübergreifende Kohärenz .....	28
7.2. Statistikinterne Kohärenz .....	29
7.3. Input für andere Statistiken .....	29
8 Verbreitung und Kommunikation .....	30
8.1. Verbreitungswege.....	30
8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik .....	31
8.3. Richtlinien der Verbreitung .....	31
9 Sonstige fachstatistische Hinweise .....	31

## **Kurzbezeichnung: Beschäftigungsstatistik (BST)**

### **Kurzfassung**

#### **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte einbezogen sind. Die Daten stehen für Deutschland (Arbeitsort) bis hin auf Gemeindeebene zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der letzte Tag des Monats; Aufbereitung in der Regel mit 6 Monaten Wartezeit; Periodizität grundsätzlich monatlich; Schwerpunkt der regulären Berichterstattung auf Quartalsergebnissen; zudem monatliche Ergebnisse mit 2- und 3-monatiger Wartezeit auf Hochrechnungsbasis. Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

#### **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

Messgrößen sind: Bestand an Beschäftigten, Pendler, Größe der Beschäftigungsbetriebe, begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse, Entgelt der Beschäftigten. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsabschluss, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Auszubildende, ausgeübter Beruf, Arbeitnehmerüberlassung, Wirtschaftszweig, Arbeits- und Wohnort. Die Daten sind seit 1999 im Rahmen des ausschließlich für statistische Zwecke konzipierten DataWarehouse (DWH) verfügbar. Für davor liegende Zeiträume unterschiedliche Verfügbarkeit. Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen sowie für Strukturanalysen benutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

#### **3 Methodik**

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung werden von Arbeitgebern Meldungen über alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten erstattet. Diese elektronischen Meldungen werden über Kranken- und Rentenversicherungsträger an die BA übermittelt. Dort erfolgt die Verarbeitung der Daten in statistischen Beschäftigungshistorien und deren Auswertung.

#### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Einige Merkmale enthalten nicht zuordenbare Angaben in relevantem Ausmaß. Kriterium für die wirtschaftliche Zuordnung der Betriebe ist die Zahl der Beschäftigten und nicht die Höhe der Bruttowertschöpfung:

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Verfügbarkeit der Daten rund 6 Monate nach Berichtsstichtag bedingt durch das Meldeverfahren, Daten auf Hochrechnungsbasis bereits nach 2 Monaten. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu festgelegten Terminen.

## 6 Vergleichbarkeit

- Die Vergleichbarkeit ist durch folgende Faktoren eingeschränkt:
  - neue gesetzliche Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung ab 1. Januar 1999 und ab 1. April 2003
  - Umsetzung von aktualisierten Klassifikationen der Wirtschaftszweige (WZ93/BA, WZ 2003, WZ 2008)
  - Einführung eines neuen Tätigkeitsschlüssels im Jahr 2012
  - Gebietsreformen
  - Revision der Beschäftigungsstatistik im Jahr 2014
- Die Beschäftigungsstatistik ist grundsätzlich mit anderen deutschen Statistiken vergleichbar; Vergleich zwischen anderen Staaten, insbesondere den EU-Mitgliedstaaten, ist ebenfalls möglich.

## 7 Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Zudem besteht Kohärenz zur Erwerbstätigenrechnung in der VGR und zum Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung (AKE) der Amtlichen Statistik des Bundes und der Länder sowie zum Unternehmensregister-System (URS).

## 8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1. Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit bilden die sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Beschäftigungsbetriebe, in denen diese Personen arbeiten. Als sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 400 Euro und ab dem 1. Januar 2013 450 Euro.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen:

Werden von derselben Person

- mehrere geringfügige Beschäftigungen (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigungen) oder
- geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen

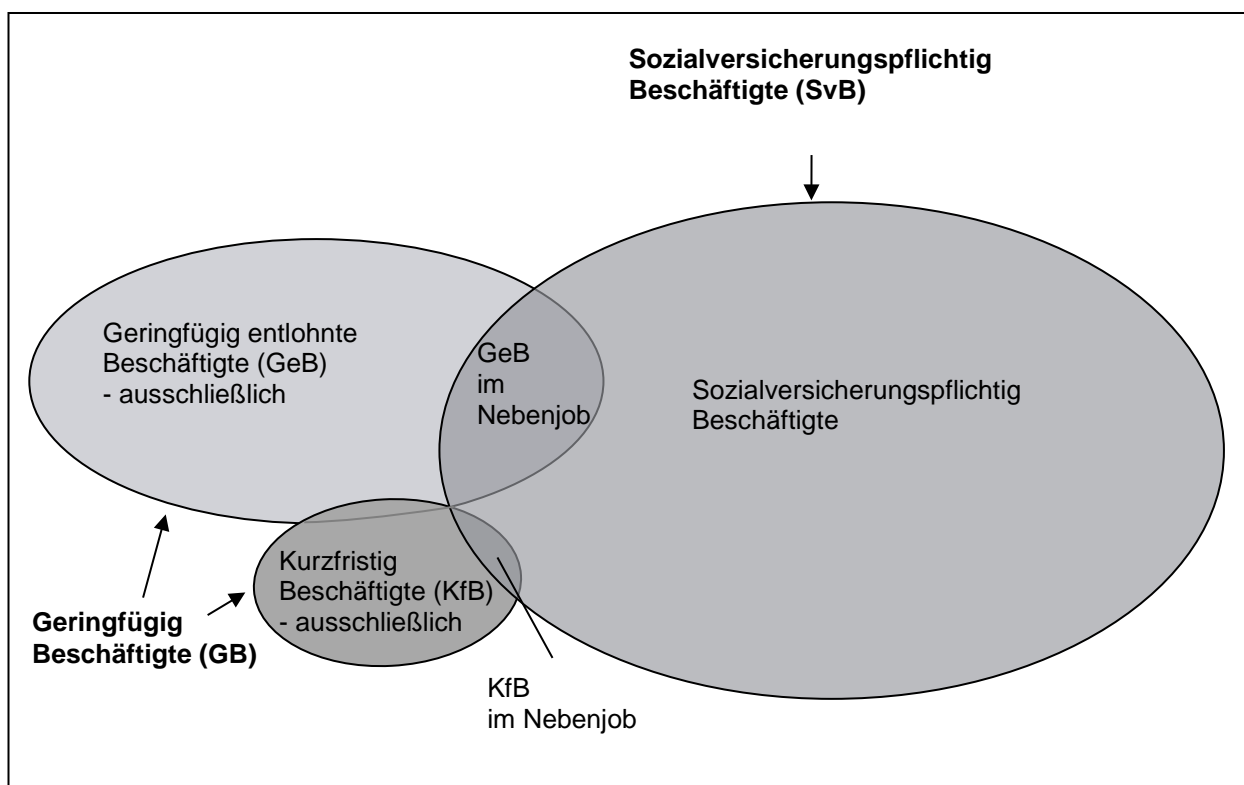
ausgeübt, so sind sie zusammenzurechnen (§ 8 Abs. 2 SGB IV). Ab April 2003 gilt in diesem Zusammenhang, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt bleibt. Ansonsten liegt eine geringfügige Beschäftigung dann nicht mehr vor, wenn durch die Zusammenrechnung eine der Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV überschritten wird.

In der Statistik der geringfügig Beschäftigten werden Beschäftigte gezählt, die nur eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben, die sich – auch bei einer Zusammenrechnung – in den Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV bewegen.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der abgebildeten Beschäftigungsarten sind theoretisch möglich<sup>1</sup>:

- sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig geringfügig entlohnt beschäftigt
- sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt
- geringfügig entlohnt beschäftigt und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt

### Schaubild: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte



## 1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhoben werden Informationen über Personen, die sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind und für die folglich im Meldeverfahren zur Sozialversicherung entsprechende Meldungen durch den Arbeitgeber zu erstatten sind. Neben der Anzahl der Personen werden auch der Bestand an Beschäftigungsverhältnissen und die Anzahl der Beschäftigungsbetriebe ermittelt.

<sup>1</sup> Bei Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus überlappenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen bilden, wird in der Statistik nur die jeweils aktuellste Beschäftigungsinformation gezählt. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer geringfügiger Beschäftigungen (geB, kfB) wird – sofern vorhanden – die geringfügig entlohnte Beschäftigung gezählt. Gibt es mehrere Beschäftigungsverhältnisse (geB oder kfB), wird das gezählt, für welches zuletzt eine Meldung eingegangen ist.



Gemäß der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), im Bundesgesetzblatt veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung vom 10. Februar 1998 (BGBl I S. 343), sind die Arbeitgeber auskunftspflichtig. Sie müssen an die Träger der Sozialversicherung Meldungen über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer erstatten. Anlass, Form und Fristen für diese richten sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes der DEÜV (§§ 6 bis 13).

### 1.3. Räumliche Abdeckung

Erfasst werden in der Statistik alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort im Bundesgebiet. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung: Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit: Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II: Jobcenterbezirke (differenziert nach Trägerform)

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl nach dem aktuellen, als auch für früher gültige Gebietsstände.

Darüber hinaus erfolgen Sonderlieferungen für ca. 200 Städte in kleinräumigen innerstädtischen Gebietsstrukturen (Stadtteile) und es werden zum Teil Auswertungen auf Ebene NUT2/NUT3, der Systematik der Gebietseinheiten für die Regionalstatistik der EU und für weitere räumliche Zusammenfassungen wie z. B. Raumordnungsregionen erstellt.

Hochgerechnete Ergebnisse werden für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte regional nur bis zur Landesebene und wirtschaftsfachlich nur bis zur Ebene der Wirtschaftsabschnitte nachgewiesen. Die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten wird – wegen der kleineren Grundgesamtheit – nur nach Bundesgebiet, Westdeutschland und Ostdeutschland hochgerechnet.

### 1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten wird grundsätzlich monatlich (stichtagsbezogen) mit rund sechs Monaten Wartezeit auf der Basis von Daten aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ermittelt. Informationen zu den Bewegungen (begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse) erfolgen zeitraumbezogen (Quartal) ebenfalls mit rund sechs Monaten Wartezeit. Die grundlegenden statistischen Einzeldaten zu

Beginn und Ende einer sozialversicherungspflichtigen bzw. geringfügigen Beschäftigung liegen taggenau vor. Statistischer Zähltag ist in der Regel der letzte Tag im Monat.

## **1.5. Periodizität**

Die Statistik wird grundsätzlich monatlich mit rund sechs Monaten Wartezeit ausgewertet. Der Schwerpunkt der regulären Berichterstattung liegt auf Quartalsergebnissen, allerdings wird monatlich ebenfalls regulär auf zusammenfassender Ebene (Länder, Geschlecht und Wirtschaftszweige) berichtet. Darüber hinaus werden monatliche Ergebnisse auf Hochrechnungsbasis mit kürzerer Wartezeit bereitgestellt. Die durchschnittlichen monatlichen Bruttojahresentgelte der Beschäftigten werden einmal jährlich ausgewertet (jeweils für den Berichtsstichtag 31.12. und mit 6 Monaten Wartezeit).

## **1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Beschäftigungsstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Beschäftigungsstatistik ist seit dem 1. Januar 1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 281 damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) eine Statistik über Beschäftigung zu erstellen.

Weiterhin steht unter § 241 SGB IX:

„(1) Abweichend von § 154 Absatz 1 beträgt die Pflichtquote für die in § 154 Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 Prozent, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten.“

## **1.7. Geheimhaltung**

### **1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der

statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

### 1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012<sup>2</sup> sowie Giessing et al. 2006<sup>3</sup>.

## 1.8. Qualitätsmanagement

### 1.8.1. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

- Datenaufbereitung  
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- Datenendkontrolle  
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
  - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle:  
Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
  - Zeitreihenvergleiche:  
Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
  - Stock-Flow-Zusammenhang:  
Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes?
  - Ausreißertests:  
Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Monats?
  - Kommunikation im Rahmen der Produktion:  
Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?
  - Kommunikation an Nutzer:  
Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.
- Datenverbreitung  
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

---

<sup>2</sup> Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Statistische Geheimhaltung)

<sup>3</sup> Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrenvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?__blob=publicationFile))

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

### **1.8.2. Qualitätsbewertung**

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten beruht, die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse als sehr hoch einzuschätzen.

Gesetzlich geregelte Abgabefristen, bis zu denen die Arbeitgeber die Meldungen für ihre Beschäftigten erstatten müssen, stellen einen wesentlichen Aspekt für die Pünktlichkeit der Datenverfügbarkeit dar.

Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung bzw. in der Beschäftigungsstatistik übergreifende Systematiken wie z. B. der Staatsangehörigkeitsschlüssel des Statistischen Bundesamtes, die Klassifikation der Wirtschaftszweige, die Klassifikation der Berufe und der amtliche Gemeindeschlüssel verwendet werden, ist eine sehr gute Vergleichbarkeit mit anderen Statistiken sichergestellt (siehe Kapitel 2.1.2).

Zudem basiert die Beschäftigungsstatistik auf Daten aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Somit sind die Ergebnisse statistikintern kohärent. Außerdem ist eine hohe Kohärenz z. B. zur Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes gegeben, da die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik dort einfließen und rund 80 % aller Erwerbstätigen umfassen.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1. Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Von den Arbeitgebern sind für sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer folgende Meldungen zu erstatten:

- eine Anmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung
- eine Abmeldung bei Ende einer Beschäftigung
- eine Jahresmeldung für alle Beschäftigten, die am 31.12. eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis standen

- eine Unterbrechungsmeldung bei Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat
- sonstige Meldungen bei einem Wechsel der Beitragsgruppe, des Personengruppenschlüssels, der Krankenkasse sowie bei Beendigung oder Beginn einer Berufsausbildung

Die vom Arbeitgeber mitzuteilenden Merkmale und Tatbestände sind in § 28a Abs. 1 bis 4 SGB IV geregelt und umfassen u. a. die Adresse und Versicherungsnummer des/der Beschäftigten, demografische Merkmale, Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sowie die Beitragsgruppen zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die folgende Auflistung zeigt die wesentlichen Gliederungsmerkmale der Beschäftigungsstatistik:

1. Geschlecht	Geschlecht des Beschäftigten am Stichtag
2. Alter	Alter des Beschäftigten am Stichtag
3. Staatsangehörigkeit	amtlicher Schlüssel des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS)
4. Ausbildung (alt)	allgemeiner und beruflicher Ausbildungsabschluss
5. Schulabschluss (ab 2012)	höchster allgemeinbildender Schulabschluss
6. Berufsabschluss (ab 2012)	höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
7. ausgeübte Tätigkeit (Beruf)	ausgeübter Beruf des Beschäftigten
8. Voll-/Teilzeitbeschäftigung	Beschäftigung ist in Voll- oder Teilzeit
9. Arbeitnehmerüberlassung	Angabe, ob es sich bei dem Beschäftigten um einen Leiharbeiter handelt (ab Berichtsmonat Januar 2013)
10. Wirtschaftszweig	wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs
11. Gleitzone	monatliches Entgelt im Intervall zwischen 450 und 850 Euro (bis 31.12.2012 zw. 400 und 800 Euro)
12. Arbeitsort	amtlicher Gemeindeschlüssel des Beschäftigungsbetriebs
13. Wohnort	amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes des Beschäftigten
14. Entgelt	durchschnittliches monatliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Die genauen Zeiträume der Verfügbarkeit der Merkmale sind in der folgenden Auflistung aufgeführt:

	Zeitraum der Berichtsfähigkeit	
	von	bis
<b>Beschäftigungsart</b>		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	06/1999	lfd.
Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GeB)	01/2000	lfd.
Kurzfristig Beschäftigte (KfB)	01/2000	lfd.
<b>Merkmale</b>		
Geschlecht	06/1999	lfd.
Alter	06/1999	lfd.
Ausbildung (alt)	04/2001	06/2011
Berufsabschluss	10/2012	lfd.
Schulabschluss	10/2012	lfd.
Bildungsniveau nach ISCED 2011	10/2012	lfd.
Arbeitszeit (Voll-/Teilzeitbeschäftigung)	04/2001	lfd.
Arbeitnehmerüberlassung	01/2013	lfd.
Leitungsfunktion (Abteilungsleiter/Geschäftsführer etc.)	10/2012	lfd.
Anforderungsniveau (Fachkraft/Experte etc.)	10/2012	lfd.
Rentenversicherungsträger (Arbeiter/Angestellter etc.)	06/1999	12/2004
Gleitzonenregelung (Midi-Job)	12/2003	lfd.
Entgelt	12/1999	lfd.
Betriebsgrößenklassen	06/1999	lfd.
Staatsangehörigkeit	06/1999	lfd.
Tätigkeit nach ISCO-08	10/2012	lfd.
Tätigkeit nach KldB 1988	04/2001	06/2011
Tätigkeit nach KldB 2010	10/2012	lfd.
Wirtschaftszweig 1993	06/1999	03/2003
Wirtschaftszweig 2003	04/2003	12/2008
Wirtschaftszweig 2008	01/2007	lfd.
SGBII Gebiet AOWO	01/2005	lfd.
BA Gebiet und polit. Gebiet nach AOWO	06/1999	lfd.

### 2.1.2. Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz<sup>4</sup>:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten (3-stellig)
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)	wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätte, in welcher der Beschäftigte arbeitet (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten, 5-stellig); bis 31.12.2002 galt die WZ93/BA; im Zeitraum von 01.01.2003 bis 31.12.2007 die WZ 2003
Klassifikation der Berufe (KldB 2010; 5-stellig)	Berufliche Tätigkeit des Beschäftigten; bis 30.06.2011 galt die Klassifizierung der Berufe 1988 (KldB 88)
Klassifikation des Bildungsniveaus	Qualifikation des Beschäftigten (schulischer und beruflicher Ausbildungsabschluss)

### 2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik gibt es folgende Messobjekte:

- **Beschäftigte**
- **Beschäftigungsverhältnisse**
- **Beschäftigungsbetriebe**

Es werden folgende Messgrößen bereitgestellt:

- **Bestand der sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten am Stichtag**  
Erfasst werden die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort im Bundesgebiet.

<sup>4</sup> Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen  
> Klassifikation der Berufe  
> Klassifikation der Wirtschaftszweige  
> Regionale Gliederungen  
> Staats- und Gebietssystematik



**Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen folgende Personengruppen:**

101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Personen bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)
121	Auszubildende (Arbeitsentgelt nicht über Geringverdienergrenze)
122	Auszubildende (außerbetriebliche Einrichtung)
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (neuer Schlüssel ab 01.01.2012)
124	Heimarbeiter (neuer Schlüssel ab 01.06.2012)
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (neuer Schlüssel ab 01.01.2007)
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt (Arbeitsentgelt nicht über Geringverdienergrenze)
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete Beschäftigte
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
205	Unständig Beschäftigte (zusammengefasste Meldungen, gültig bis 31.12.2010)

**Die geringfügig entlohnt Beschäftigten bestehen aus den Personengruppen:**

109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte

**Die kurzfristig Beschäftigten bestehen aus den Personengruppen:**

110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
202	Kurzfristig Beschäftigte
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte

Zum 1. April 1999 wurde das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte in das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Arbeitgeber integriert. Seither sind geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt sowie geringfügig Beschäftigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu melden. Zu den geringfügig Beschäftigten zählen die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die kurzfristig Beschäftigten.

Seit April 2003 gilt das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt in dem auch der Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung neu geregelt wurde. Bis Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgeltes bei 325 Euro. Außerdem durfte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden ausgeübt werden. Die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung waren also nur dann erfüllt, wenn sowohl die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden betrug als auch das Arbeitsentgelt im Monat 325 Euro nicht überschritten hat. Ab April 2003 wurde die Grenze von 15 Arbeitsstunden die Woche aufgehoben und es gilt nur noch, dass die geringfügig entlohnte Beschäftigung regelmäßig im Monat die jeweils geltende Obergrenze des Arbeitsentgeltes (Geringfügigkeitsgrenze) nicht überschreiten darf.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung gilt, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) vom Arbeitgeber im Vorhinein festgelegt werden muss. Nach einem Rahmenarbeitsvertrag von einem Jahr darf zwei Monate lang kein neuer Rahmenarbeitsvertrag beim selben Arbeitgeber abgeschlossen werden. Bei Rahmenarbeitsverträgen über den Jahreswechsel hinaus, wird die gesamte Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zum vorherigen Kalenderjahr hinzugerechnet<sup>5</sup>.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 1999 in der Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Die Daten für kurzfristig Beschäftigte wurden im Jahr 2009 rückwirkend aufbereitet, daher sind Auswertungen ab dem Stichtag 31. Januar 2004 möglich. Die Anzahl der kurzfristig Beschäftigten wurde erstmals im Länderreport der Beschäftigungsstatistik für den Stichtag 31. Dezember 2008 im Dezember 2009 veröffentlicht.

<sup>5</sup> Für weiterführende Informationen siehe: Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzfristige Beschäftigung, September 2010 (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarkt-Arbeitsmarktpolitik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzfristige-Beschaeftigung.pdf>)

- **Statistik über Arbeitnehmerüberlassung**

Seit 2013 gibt es ein personenbezogenes Merkmal zur Arbeitnehmerüberlassung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, die Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung (gemäß § 8 AÜG) in die Beschäftigungsstatistik zu integrieren. Wesentliche Vorteile der neuen Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung sind zum einen die größere fachliche Breite und Tiefe sowie die freie Kombinationsfähigkeit von Merkmalen. Auf Grundlage der neuen Datenquelle können differenziertere Informationen der Leiharbeiter beispielsweise nach Regionen, nach ausgeübten Tätigkeiten, nach dem Anforderungsniveau der Tätigkeiten (Helfer, Fachkraft, Spezialist, Experte) und nach dem Alter oder der Staatsangehörigkeit gewonnen werden. Mit der Integration der Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung in die Beschäftigungsstatistik wird zudem eine höhere Qualität der Angaben über Leiharbeiter sowie die Konsistenz zur bestehenden Beschäftigungsstatistik erreicht. Die bisherige Berichterstattung aus zwei Erhebungsquellen – Arbeitnehmerüberlassungs-Statistik und Beschäftigungsstatistik (nach Wirtschaftszweig 782/783) – mit ihren abweichenden Ergebnissen entfällt.

- **Pendlerverflechtungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bis hin zur Gemeindeebene**

Die Beschäftigungsstatistik liefert sowohl Aussagen über den Wohnort (Anschrift des Beschäftigten) als auch über den Arbeitsort (Sitz des Beschäftigungsbetriebs). Damit ergibt sich die Möglichkeit, Pendlerverflechtungen bis auf Gemeindeebene darzustellen, indem man eine Bestandsauswertung nach den Kriterien Wohnort und Arbeitsort, z. B. in Form einer Kreuztabelle, aufbereitet.

- **Anzahl und Größe von Beschäftigungsbetrieben**

Durch die Zuordnung eines Beschäftigten über die Betriebsnummer zu einer Betriebsstätte, ergibt sich die Möglichkeit, eine Bestandsauswertung nach Beschäftigungsbetrieben und Klassierung in Größenklassen vorzunehmen.

Die Betriebsstätte im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit. Diese Definition steht in einem starken Zusammenhang zum betriebswirtschaftlichen Betriebsbegriff, in dem der Betrieb als eine räumlich zusammenhängende, technische und organisatorische Einheit gekennzeichnet ist, in der Personen zum Zwecke einer bestimmten Produktion zusammenarbeiten.

- **Begonnene und beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**

Die Statistik der begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse basiert auf den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung übermittelten Anmeldungen mit dem Abgabegrund „Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“ bzw. Abmeldungen mit den Abgabegründen „Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“.

- **BST-Historik**

Bestandsdaten der Beschäftigungsstatistik aus den Jahren vor 1999 wurden in die neuen Auswertungssysteme übernommen. Somit sind auch Auswertungen nach

- Betriebsgrößenklassen,
- Betriebsstätten und
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

für die Jahre 1980 bis 1998, jeweils für den Stichtag 30.06. eines Jahres, möglich.

- **Entgelte**

Die Beschäftigungsstatistik berichtet jährlich über Entgelte und Entgeltverteilungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die statistischen Auswertungen über Entgelte werden durchgehend auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt. Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, etwa zwischen soziodemografischen Gruppen oder Regionen, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Die Statistik über Entgelte basiert auf Stichtagsauswertungen für Beschäftigte jeweils zum 31.12. eines Jahres. Für andere Stichtage liegen keine Daten vor. Das ist darin begründet, dass zum Stichtag 31.12. der Bestand der Beschäftigten, bedingt durch die Systematik des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, zu etwa 95 % bis 98 % auf Meldungen beruht, die eine Entgeltangabe enthalten. Bei allen anderen Stichtagen ist dieser Anteil deutlich geringer, weil dann wesentlich mehr Beschäftigungsverhältnisse aufgrund „Anmeldungen“ gezählt werden, für die generell keine Entgeltangaben vorgesehen sind.

## **2.2. Nutzerbedarf**

Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen, Jobcenter, sowie statistische Ämter. Des Weiteren fließen die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes, insbesondere als Grundlage der darin integrierten Erwerbstätigenrechnung, und auf Betriebsebene in das Unternehmensregister ein.

Nach den Ergebnissen der Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) stellen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte einen Anteil von rund 80 % an allen Erwerbstätigen dar. Damit sind Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik ein wesentlicher Faktor für die Darstellung des erwerbsstatistischen Gesamtbildes.

## **2.3. Nutzerkonsultation**

Auf die unterschiedlichen Bedürfnisse wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Weiterentwicklung der Beschäftigungsstatistik werden von DESTATIS und den Statistischen Landesämtern in regelmäßigen Arbeitskreisen (AK) aufgegriffen (z. B. im Rahmen des AK BST-Online, hierbei erhalten DESTATIS und die Statistischen Landesämter über das Internet einen verschlüsselten Online-Zugriff auf aggregierte Beschäftigungsdaten, und des AK Erwerbstätigenrechnung).

Die Nutzerinnen und Nutzer der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit haben direkt die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Bedürfnisse, Anregungen und/oder Kritikpunkte einzubringen. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet erfolgen. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Statistik > Service > Feedback und Kritik.

Daneben wird jedes Jahr eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

## **3 Methodik**

### **3.1. Konzept der Datengewinnung**

Die Beschäftigungsstatistik wird als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Die Erhebung basiert auf dem „Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, das mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im früheren Bundesgebiet und nach der Wiedervereinigung auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt worden ist. Das Verfahren verlangt von den Arbeitgebern für alle sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer einheitliche und automationsgerechte Meldungen über versicherungsrelevante Tatbestände, welche innerhalb des abgeschotteten Statistikbereichs der Bundesagentur für Arbeit in statistischen Versichertenkonten transformiert und gespeichert werden. Diese Konten bilden die Grundlage stichtags- und zeitraumbezogener Auszählungen für statistische Zwecke.

### **3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung der Daten erfolgt als mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Die Arbeitgeber übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen i. d. R. an die zuständigen Krankenkassen. Diese prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen – falls erforderlich – Korrekturen vor. Die von den Krankenkassen geprüften Daten werden an die Datenstellen der Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Nach einer weiteren Prüfung werden die für die Bundesagentur für Arbeit relevanten Daten übermittelt und dort für Zwecke der Beschäftigungsstatistik verarbeitet. Die Beschäftigungsstatistik basiert somit auf einer Vollerhebung.

### **3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Datenaufbereitung umfasst die Konsolidierung und Vereinheitlichung von Daten, Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen, den Übergang von einer Einzelfall- zeitraumbezogenen Perspektive auf eine stichtagsbezogene und auch wieder nach statistischen Kriterien neue zeitraumbezogene Perspektive und die Ermittlung von Kennzahlen.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Data Warehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit führt für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer ein statistisches Versichertenkonto, auf dem alle eingehenden Meldungen in der Reihenfolge des Wirksamkeitsdatums gespeichert werden. Die Betriebsangaben werden durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit erhoben und in einer zentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert. Für die Beschäftigungsstatistik werden die personen- und die betriebsbezogenen Daten zusammengespielt. Ab dem Stichtag 30. Juni 1999 werden die Datenbestände bei der Bundesagentur für Arbeit in einem für statistische Zwecke konzipiertem DataWarehouse (DWH) einheitlich gespeichert und verwaltet. Die Datenbereitstellung erfolgt über Printmedien bzw. das Internet.

Auf der Basis der Meldungen zur Sozialversicherung wird monatlich mit rund 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, wird monatlich zusätzlich der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten mit 2 und 3 Monaten Wartezeit ermittelt und auf „6-Monatswerte“ hochgerechnet (Wirtschaftsabteilungen x Bundesländer). Bei der Interpretation der aktuellen Daten ist zu berücksichtigen, dass eine Schätzung mit Unsicherheiten behaftet ist. Nach 3 Monaten stehen ca. 80 bis 85 % der An- und Abmeldungen für statistische Auswertungen zur Verfügung.

### **3.4. Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Saisonbereinigte Daten aus der Beschäftigungsstatistik werden im Monatsheft „Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftsfachlicher Gliederung“, in den „Analysen Arbeitsmarkt“ sowie in den Frühindikatorenreports veröffentlicht (zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Statistik > Statistik nach Themen > Beschäftigung > Beschäftigte (Monatszahlen) oder > Statistische Analysen („Analysen Arbeitsmarkt“ sowie Frühindikatoren). Als Saisonbereinigungsverfahren kommt „X12-ARIMA“ zum Einsatz.

Im Rahmen der Entgeltstatistik werden Verteilungsparameter wie Quintile, Quartile und Mediane dargestellt.

Nähere Einzelheiten können den entsprechenden Veröffentlichungen aus der Beschäftigungsstatistik zum jeweiligen Thema entnommen werden.

### **3.5. Beantwortungsaufwand**

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Sekundärstatistik handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig. Die hauptsächlichsten Aufwände, die bei den Arbeitgebern entstehen, dienen der Sozialversicherung. Die aus den Angaben resultierende Statistik ist in weiten Teilen lediglich ein Nebenprodukt und verursacht damit keine Aufwände. Eine Ausnahme bildet die Angabe zum Tätigkeitsschlüssel, der Aufwand für diese Angabe ist jedoch schwer quantifizierbar und hängt von der Größe und technischen Ausstattung des Arbeitgebers ab.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Diese Statistik basiert auf einer Vollerhebung. Sie ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen, vor allem nach Regionen und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Betriebe bzw. Arbeitgeber. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber garantiert relativ vollständige und aussagefähige Angaben.

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten des Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beruht, also auf Daten die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Qualität der statistischen Ergebnisse auf räumlich tief gegliederter Ebene (Kreise, Gemeinden) als sehr hoch einzuschätzen.

Hinsichtlich der Qualitätsbewertung kann eine Unterscheidung zwischen Merkmalen vorgenommen werden, die sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch zum Teil statistisch relevant, und den Angaben, die nur statistisch relevant sind. Nur statistisch relevant sind die Angaben im Tätigkeitsschlüssel (TS), also die Information über die ausgeübte Tätigkeit, den höchsten Schul- sowie Ausbildungsabschluss, die Vertragsform (Voll-/Teilzeit und ab TS 2010 auch: Befristet/Unbefristet) und das Arbeitsverhältnis (ab TS 2010: Unterscheidung nach Arbeitnehmerüberlassung ja/nein). Alle Merkmale, die auch sozialversicherungsrechtliche Relevanz haben, sind in der Qualität als sehr hoch einzustufen (z. B. Geschlecht, Alter, Entgelte, Beschäftigungszeiträume). Die Merkmale, die nur für statistische Zwecke erhoben werden, unterliegen nicht den gleichen Kontrollmechanismen wie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Merkmale, werden aber im Rahmen der Statistikaufbereitung Plausibilitätsprüfungen unterzogen und nach Möglichkeit entsprechend konsolidiert.

### **4.2. Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Vollerhebung handelt, gibt es auf die Grundgesamtheit bezogen keine stichprobenbedingten Fehler.

Statistische Ergebnisse, die jedoch anhand von einer nach bestimmten Kriterien selektierten Teilmenge der Grundgesamtheit ermittelt wurden, können stichprobenbedingte Fehler enthalten. Je kleiner diese

Teilmenge ist (z. B. alle Bestandsfälle mit Entgelt im Beschäftigungszeitraum) und je weiter diese untergliedert wird (z. B. in 100er Schritte), umso größer wird der stichprobenbedingte Fehler. Folge dieser Tatsache ist, dass statistische Ergebnisse (z. B. Medianwerte) für kleine Teilmengen der Grundgesamtheit nicht automatisch als verallgemeinerungsfähige Ergebnisse angesehen werden können. Daher ist es erforderlich, dass die Stichprobe hinreichend groß gewählt wird. Im o. g. Beispiel wurde aus diesem Grund für die Berichterstattung über Entgelte von Teilmengen der Beschäftigten eine Mindestgröße von 1.000 Bestandsfällen gewählt.

### 4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüfverfahren garantiert. Dennoch gibt es statistische Versichertenkonten, die unvollständig sind. Dies führt dazu, dass bei der Auswertung für einige Merkmale nicht-zuordenbare bzw. keine Angaben vorhanden sind. Die Folge davon ist, dass z. B. die Summe aus „Vollzeitbeschäftigten“ und „Teilzeitbeschäftigten“ nicht immer die „Beschäftigten insgesamt“ ergibt. Allerdings ist die Größenordnung dieser nicht-zuordenbaren Angaben nicht ergebnisrelevant.

Der Bestand an Beschäftigten wird gewonnen, indem kontenbezogen mit Hilfe eines Abfrageschemas ermittelt wird, ob Beschäftigung zum jeweiligen Stichtag vorliegt oder nicht. Ist eine ermittelte, Beschäftigung anzeigende Meldung jedoch so alt, dass von einer zwischenzeitlichen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen ist, so wird der Fall in der Beschäftigungsstatistik nicht gezählt (Abschneideverfahren mit zufallsgestützter Zeitschleife). Dies ist erforderlich, da im Rahmen des Meldeverfahrens in geringem Umfang durchaus auch unvollständige Kontenverläufe existieren.

Einschränkungen auf Ebene wichtiger Merkmale:

Die Genauigkeit der wirtschaftsfachlichen Gliederung ist aufgrund der Regelung zur Wirtschaftszweigvergabe nur bis auf die Ebene der Wirtschaftsgruppen (3-Steller-Ebene) als qualitativ hinreichend einzustufen. Laut dieser Regelung zur Wirtschaftszweigvergabe sind für die Bestimmung des Wirtschaftszweiges pro Betriebsstätte der wirtschaftsfachliche Schwerpunkt des überwiegenden Teils der Beschäftigten sowie der Zweck der Betriebsstätte maßgeblich. Mit diesem Wirtschaftszweig, der nach Schwerpunkt und Zweck bestimmt wird, werden alle Beschäftigten der Betriebsstätte gemeldet, ungeachtet dessen, ob der einzelne Beschäftigte tatsächlich in diesem Schwerpunkt tätig ist. Demnach ist die Zuteilung des Wirtschaftszweiges auf der Ebene der Wirtschaftsunterklasse (5-Steller-Ebene) und der Wirtschaftsklasse (4-Steller-Ebene) nicht in jedem Fall als zuverlässig einzustufen.

Als „Betriebsstätte“ im Sinne der Beschäftigungsstatistik gilt immer die Einheit, für die zur Durchführung des Meldeverfahrens dem Arbeitgeber eine Betriebsnummer zur Verfügung gestellt worden ist. Dies ist im Allgemeinen die wirtschaftsfachlich und regional abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte tätig sind. Eine ausgewählte „Betriebsstätte“ kann allerdings für mehrere Niederlassungen eines Unternehmens mit gleichem wirtschaftsfachlichem Schwerpunkt und mit Sitz in der gleichen Gemeinde, Meldungen zur Sozialversicherung für alle Beschäftigten aus



diesen Niederlassungen mit einer Betriebsnummer abgeben. Aus diesem Grund ist der Arbeitsort (= Betriebssitz) des Beschäftigten nur bis zur Gemeindeebene präzise. Arbeitsortbezogene Auswertungen unterhalb der Gemeindeebene sind daher methodisch nicht sinnvoll.

Des Weiteren werden Pendlerergebnisse grundsätzlich nur aus dem Bestand zum Stichtag 30.06. erstellt. Hinsichtlich der Wohnortangaben bestehen für einzelne Beschäftigte Erhebungsungenauigkeiten. Die Meldevorschrift stellt nicht klar, welcher Wohnsitz – Haupt- oder Nebenwohnsitz mit überwiegendem Aufenthaltsort – vom Arbeitgeber zu melden ist. Dies kann in der Beschäftigungsstatistik zum Nachweis von „Fernpendlern“ zwischen gemeldetem Hauptwohnsitz und Arbeitsort führen, obwohl der Beschäftigte am Nebenwohnsitz seiner Beschäftigung nachgeht, also faktisch nicht pendelt.

## **4.4. Revisionen**

### **4.4.1. Revisionsgrundsätze**

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Davon abzugrenzen ist die Festschreibung vorläufiger Ergebnisse in endgültigen Ergebnissen nach Wartezeiten. Sie erfolgt regelmäßig und bedarf keiner gesonderten Kommunikation.

### **4.4.2. Revisionsverfahren**

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

### **4.4.3. Revisionsanalysen**

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

Im Falle der hochgerechneten Monatszahlen ist erfahrungsgemäß mit einer Revision im Umfang von max. +/- 0,25 % bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu rechnen. Bei den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ist der Umfang wegen der kleineren Grundgesamtheit mit max. +/- 1,75 % etwas größer.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1. Aktualität**

Die monatlichen Ergebnisse werden mit einer Wartezeit von rund sechs Monaten zwischen Berichtsstichtag und Auszählungszeitpunkt aufbereitet. Diese Wartezeit ist ein Kompromiss zwischen größtmöglicher Aktualität der Ergebnisse und möglichst vollständiger Erfassung aller für den Berichtsstichtag relevanten Meldungen. Erfahrungsgemäß liegen der Bundesagentur für Arbeit nach sechs Monaten etwa 95 % der Meldungen vor. Um den Bedarf nach aktuelleren Ergebnissen aus der Beschäftigungsstatistik nachzukommen, werden die Bestände zusätzlich bereits nach 2 und 3 Monaten ausgewertet und auf 6-Monatswerte hochgerechnet.

### **5.2. Pünktlichkeit**

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Beschäftigungsstatistik zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen am Ende des Berichtsmonats bzw. zu Beginn des Folgemonats (gleichzeitig Termin der BA-Presskonferenz) bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1. Räumliche Vergleichbarkeit**

Der inländische Arbeits- und Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaftserschlüssel erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistik stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab Januar 2006 wählbar.

## 6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Aggregierte Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen quartalsweise ab Juni 1974 vor; zunächst nur für das Bundesgebiet West, nach der Wiedervereinigung auch für das Beitrittsgebiet. Ab Juni 1999 liegen Daten über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte im Rahmen des technischen Statistikverfahrens (DWH) vor und sind daher sehr flexibel auswertbar.

Zum 1. Januar 1999 wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung mit der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) gesetzlich neu geregelt. Mit der Umstellung auf das Neuverfahren ist eine direkte Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse zu früheren Stichtagen nicht uneingeschränkt möglich. So haben die Einführung von Personengruppenschlüsseln zur Identifikation besonderer Gruppen von Beschäftigten (z. B. Auszubildende) und die Differenzierung der Abgabegründe im Rahmen des Meldeverfahrens zu erweiterten bzw. geänderten Auswertmöglichkeiten geführt (vorher wurden beispielsweise die Auszubildenden über den Tätigkeitsschlüssel identifiziert).

Mit der Umsetzung aktualisierter Klassifikationen weisen Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung Zeitreihenbrüche auf. Bis zum Stichtag 31. Dezember 1997 wurde der Wirtschaftszweig nach dem „Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1973“ (WS73) verschlüsselt. Ab dem Stichtag 31. März 1998 bis 31. März 2003 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1993“ (WZ93/BA) verwendet. Ab dem Stichtag 30. Juni 2003 bis 31. Dezember 2007 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2003“ (WZ 2003) umgesetzt. Grundlage dieser Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vom Dezember 2001. Für Stichtage ab dem Kalenderjahr 2008 findet nun die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ (WZ 2008) Anwendung. Grundsätzlich sind die wirtschaftsfachlichen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik mit anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistiken vergleichbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der nach Abschnitten und Abteilungen gegliederten Ergebnisse aber auch mit außereuropäischen Datenquellen gegeben, soweit diesen die Wirtschaftszweigsystematik der Vereinten Nationen (ISIC Rev. 3.1) zu Grunde liegt.

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist die jeweils ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte oder früher ausgeübte Beruf. Die ausgeübte Tätigkeit wird nach der jeweils aktuellsten Ausgabe des Schlüsselverzeichnis<sup>6</sup> für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen – herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit – verschlüsselt. Grundlage der Codierung ist die Klassifikation der Berufe (KldB). Bis zum 30. November 2011 galt die KldB 88 aus dem Jahr 1988 und ab dem 1. Dezember 2011 gilt die KldB 2010<sup>7</sup>. Zwischen der KldB 88 und der KldB 2010 bestehen große Unterschiede. So liegt die KldB 88 nur 3-stellig vor, die KldB 2010 hingegen 5-stellig und damit wesentlich differenzierter.

Hinsichtlich der eingeschränkten zeitlichen Vergleichbarkeit bei der Personengruppe der geringfügig Beschäftigten durch gesetzliche Neuregelungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 1.1 verwiesen.

<sup>6</sup> Informationen zum Schlüsselverzeichnis sind zu finden unter:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Betriebsnummern-Service > Tätigkeitsschlüssel ermitteln > Schlüsselverzeichnis 2010

<sup>7</sup> Informationen zur KldB 2010 sind zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010

Ab dem Berichtsmonat Januar 2013 wurde die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung (gemäß § 8 AÜG) durch Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik abgelöst (siehe Abschnitt 2.1.3). Das erste Datenheft auf dieser Basis wurde im Januar 2016 veröffentlicht. Daten auf der Grundlage des Tätigkeitsschlüssels stehen rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2013 zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf den Methodenbericht zu dieser Thematik verwiesen. Der Link hierzu ist in Abschnitt 8.2 zu finden.

## 7 Kohärenz

### 7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Als andere Quellen sind insbesondere die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) integrierte Erwerbstätigenrechnung sowie der Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu nennen. In die Erwerbstätigenrechnung gehen die Daten der Beschäftigungsstatistik als wesentliche Grundlage ein.

Die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten stellen einen Anteil von rund 80 % an allen Erwerbstätigen dar. Vorhandene Abweichungen beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum (Stichtag – Zeitraum – Berichtswoche), den Berichtsweg (Betriebsmeldung – Schätzverfahren – Haushaltsbefragung), der Abgrenzung der Erhebungseinheit des Auskunftspflichtigen (Betrieb – Unternehmen) und der regionalen Zuordnung (Arbeitsort bzw. Wohnort) betreffen.

Bedingt durch die Beschäftigtenstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen ergibt sich, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten an den Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen unterschiedlich stark variiert. Während im Verarbeitenden Gewerbe der weitaus überwiegende Teil der Erwerbstätigen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der Deckungsgrad der Beschäftigungsstatistik in anderen Wirtschaftszweigen mit hohen Anteilen Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger sowie Beamter entscheidend geringer (z. B. Land- und Forstwirtschaft; Handel; Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Je nach Wirtschaftsstruktur weist der Deckungsgrad auch in regionaler Gliederung entsprechende Unterschiede auf.

Außerdem besteht Kohärenz bei den verwendeten Klassifikationen für Berufe, Wirtschaftszweige, Nationalitäten und Regionen zu den anderen Arbeitsmarktstatistiken (Arbeitslose, gemeldete Arbeits- und Ausbildungsstellen, Bewerber für Ausbildungsstellen). Somit ist ein direktes Gegenüberstellen der statistischen Ergebnisse möglich. Gleiches gilt für die durchgängige Anwendung der gleichen Betriebsinformationen.

## 7.2. Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Daten der Beschäftigungsstatistik stammen aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung, zu dem auch das Betriebsnummernverfahren der BA gehört. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind. Dies wird einerseits durch die bundeseinheitlichen Vorschriften des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, gemäß derer die Arbeitgeber ihre Beschäftigten melden müssen, und andererseits durch den einheitlich und systematisch gepflegten Betriebsbegriff sichergestellt.

## 7.3. Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik fließen als eine wesentliche Komponente in folgende Statistiken ein:

Externe Verfahren:

- Übermittlung von Sozialdaten für Zwecke eines Zensus an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter (gem. § 282a Abs. 1)
- Erwerbstätigenrechnung für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) und Arbeitsmarktstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (gem. § 282a Abs. 2)
- Unternehmensregister-System (URS) und Verdienststrukturerhebung (VSE) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemäß § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG gemäß § 282a Abs. 2a) bzw. gemäß § 3 des Statistikregistergesetzes (StatRegG)
- RegioStat – Datenportal der Statistischen Ämter im Internet
- Gesundheitspersonalrechnung der Statistischen Ämter

Interne Verfahren:

Die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik der BA dienen auch als Input für die Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik der BA. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Eingliederungs- und Übergangsanalysen
- Beschäftigung vor und nach Arbeitslosigkeit
- Beschäftigung bei Hilfebedürftigkeit

Daneben fließen die Daten in die Analysen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1. Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Arbeitsmarktberichte > Monatsbericht
- Fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Statistik zu finden.
- Einen guten Überblick über alle Veröffentlichungen der BST gibt der Produktkatalog, welcher unter folgendem Link aufgerufen werden kann:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/Produktkatalog-BST.pdf>
- Ausführliche Tabellen zur Beschäftigungsstatistik enthalten die „Detaillierten Übersichten“. Der direkte Link lautet:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentraler Statistik-Service  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-908053

[Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

## 8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Beschäftigungsstatistik sowie in den entsprechenden „Analysen Arbeitsmarkt“ zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Methodenberichte der Statistik der BA verwiesen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodeberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>

## 8.3. Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Die Revision wurde rückwirkend bis 1999 vorgenommen. Sie ist das Ergebnis einer modernisierten Datenaufbereitung mit genaueren Ergebnissen und zusätzlichen Inhalten für diese Statistik. Die Revision beinhaltet folgende Änderungen bzw. Verbesserungen:

- Umfassendere Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Verbesserte Zuordnung zur Beschäftigungsart
- Zusätzliche Inhalte der Statistik

Weitere Informationen zum methodischen Hintergrund und den wesentlichen Effekten der Revision finden Sie im Methodenbericht „Beschäftigungsstatistik – Revision 2014“ unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodeberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)

[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)

[Förderungen](#)

[Ausbildungsstellenmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

[Migration](#)

[Frauen und Männer](#)

[Statistik nach Berufen](#)

[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)

[Zeitreihen](#)

[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)

[Amtliche Nachrichten der BA](#)

[Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

[Gesamtglossar](#)

[Arbeitsmarkt](#)

[Ausbildungsstellenmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.